



Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BBergG – Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan für die Erweiterung des Diabassteinbruchs "Rimlasgrund/Bad Berneck" Stadt Bad Berneck, Landkreis Bay- reuth der Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH & Co.KG

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom
17.05.2022 Nr. 26-3919.177.02-II-1395/2022**

1. Auf Antrag der Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH, Bad Berneck, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 17.05.2022 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Erweiterung des Diabassteinbruchs "Rimlasgrund", Gemarkungen Rimlas und Bad Berneck, Landkreis Bayreuth nach den §§ 55 und 57a BBergG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionsschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz- BBergG -vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
7. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 04. Juli 2022

bei der Stadt Bad Berneck, Bauamt, Marktplatz Bad Berneck, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 09:00 – 12 Uhr, Dienstag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 13:30 -16:30 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 17:30 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweise:

Die im Auslegungszeitraum im Rathaus Bad Berneck geltenden Corona-Schutzregeln sind zu beachten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (04. Juli 2022) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

8. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (04. August 2022) kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3914.097.02-II-2912/2021) angefordert werden.
9. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 20. Juli 2022 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/rimlasgrund eingesehen werden.

Bayreuth, den 17. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin